**Auftragsverarbeitungsvertrag**

**gemäß Art. 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

zwischen

**TRATON SE  
Dachauer Str. 641  
80995 München**

(nachfolgend „**Auftraggeber“** genannt)

und

**Name und Anschrift Auftragnehmer (Lieferant/Dienstleister)**

(nachfolgend „**Auftragnehmer“** genannt)

**§ 1 Gegenstand**

1. **Hauptvertrag.** Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag regelt die Verpflichtungen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer (**„Daten“**) im Rahmen des in Anlage 1 genannten Vertrages („**Hauptvertrag**“)

2. **Umfang.** Gegenstand, Umfang sowie Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer ergeben sich aus Anlage 1 und der Leistungsbeschreibung des Hauptvertrages.

3. **Vorrangregelung**. Die Bestimmungen dieses Auftragsverarbeitungsvertrages einschließlich seiner Anlagen haben Vorrang gegenüber Bestimmungen des Hauptvertrages. Sollten die EU-Standardvertragsklauseln Vertragsbestandteil werden, haben sie Vorrang gegenüber den Bestimmungen dieses Auftragsverarbeitungsvertrages und seinen Anlagen.

**§ 2 Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

1. **Rolle des Auftraggebers.** Der Auftraggeber ist Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO oder (Unter-) Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO eines/mehrerer Verantwortlichen/Verantwortlicher bzw. eines/mehrerer anderen/anderer Auftragsverarbeiters/Auftragsverarbeiter, dessen/deren Daten er im (Unter-) Auftrag verarbeitet. Er ist insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich.

2. **Weisungen.** Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Der Auftraggeber erteilt Weisungen grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail. Bei Eilbedürftigkeit oder aufgrund anderer besonderer Umstände können Weisungen auch mündlich oder fernmündlich erteilt werden, wobei diese unverzüglich vom Auftraggeber schriftlich oder per E-Mail zu bestätigen sind.

Die weisungsberechtigten Personen des Auftraggebers sowie die zuständigen Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind in Anlage 1 genannt. Änderungen der weisungsberechtigten Personen bzw. der zuständigen Weisungsempfänger sind der anderen Partei unverzüglich in Schriftform oder per E-Mail anzuzeigen.

**§ 3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers**

1. **Rolle des Auftragnehmers.** Der Auftragnehmer ist (Unter-) Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO.

Der Auftragnehmer einschließlich der von ihm eingesetzten Personen, die Zugang zu den Daten haben, verarbeiten die Daten ausschließlich für die im Anlage 1 genannten Zwecke und im Rahmen des Hauptvertrages gemäß den Weisungen des Auftraggebers, sofern der Auftragnehmer nicht durch zwingendes Recht zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet ist; der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber eine solche gesetzliche Verpflichtung mit, sofern dies nicht gesetzlich untersagt ist (Art. 28 Abs. 3 S. 2 a DSGVO).

Der Auftragnehmer dokumentiert die ihm erteilten Weisungen in geeigneter, übersichtlicher Form und stellt dem Auftraggeber diese Dokumentation auf Verlangen zur Verfügung.

Etwaige spezielle Weisungen zu Vertragsbeginn sind in Anlage 1 festgelegt. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten benötigt werden.

2. **Löschung, Rückgabe.** Nach Aufforderung durch den Auftraggeber oder unverzüglich nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten – spätestens jedenfalls mit Beendigung des Hauptvertrages – hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers nach dessen Wahl auszuhändigen oder datenschutzgerecht zu vernichten bzw. zu löschen, soweit nicht eine gesetzliche Pflicht zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber eine solche gesetzliche Verpflichtung mit, sofern dies nicht gesetzlich untersagt ist. Die Pflicht zur Löschung bzw. Aushändigung gilt auch für Test- und Ausschussmaterial. Die Löschung, Vernichtung oder vollständige Aushändigung ist dem Auftraggeber mit Datumsangabe in schriftlicher Form zu bestätigen. Die Einrede von Zurückbehaltungsrechten, z.B. im Sinne von § 273 BGB, wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

3. **Datenschutzbeauftragter bzw. Ansprechpartner Datenschutz.** Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt hat. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind in Anlage 1 genannt. Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Soweit die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, hat der Auftragnehmer einen Ansprechpartner Datenschutz ernannt oder wird diesen unverzüglich ernennen. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners Datenschutz sind in Anlage 1 genannt. Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

4. **Datengeheimnis.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer hat die Vorschriften der DSGVO zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 Satz 2 b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO zu beachten. Der Auftragnehmer setzt demnach bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten anwendbaren Datenschutzgesetzen vertraut gemacht wurden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung der Mitarbeiter des Auftragnehmers muss auch nach Beendigung ihres Arbeitsvertrages gelten. Diese Pflichten des Auftragnehmers gelten auch nach Beendigung dieses Auftragsverarbeitungsvertrages fort.

5. **Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Kontrolle.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche ihn im Rahmen der Verarbeitung von Daten im Auftrag betreffenden anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Er kontrolliert die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze, seiner vertraglichen Verpflichtungen und der Weisungen des Auftraggebers regelmäßig während der Vertragslaufzeit und hat dies dem Auftraggeber auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen. Die Kontrollpflicht gilt insbesondere für die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die Maßnahmen zur Überwachung sind in einem Datenschutzkonzept zu beschreiben, das dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen ist.

6. **Einhaltung von betrieblichen Regelungen des Auftraggebers**. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Datenverarbeitung unter Beachtung der für den Auftragsgegenstand beim Auftraggeber relevanten Richtlinien, Anweisungen und Betriebsvereinbarungen durchzuführen, soweit deren Inhalt dem Auftragnehmer zur Kenntnis gegeben worden ist.

7. **Unterstützung des Auftraggebers bei Erfüllung von Pflichten nach der DSGVO.** Der Auftragnehmer wird angesichts der Art der Verarbeitung den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der betroffenen Personen nachzukommen. Falls die betroffenen Personen ihre Rechte beim Auftragnehmer geltend machen, muss dieser die Anfragen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten. Ausschließlich nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer den betroffenen Personen gegenüber Auskünfte erteilen, deren Daten berichtigen, löschen oder die Verarbeitung der Daten einschränken.

Der Auftragnehmer wird ferner unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten unterstützen.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Übrigen bei der Beantwortung von behördlichen oder gerichtlichen Anfragen oder sonstigen behördlichen oder gerichtlichen Maßnahmen (z.B. Kontrollen) in angemessenem Umfang unterstützen und erforderliche Informationen zur Verfügung stellen.

8. **Datenschutzverletzungen**. Tatsächliche und vermutete Datenschutzverletzungen beim Auftragnehmer oder seinen Unterauftragnehmern sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden zu melden. Der Auftragnehmer hat hierbei alle wesentlichen Umstände, die ergriffenen Maßnahmen und eine Einschätzung der sich aus der Datenschutzverletzung erwachsenden Risiken für die betroffenen Personen mitzuteilen. Er wird Rückfragen unverzüglich beantworten und mit dem Auftraggeber bei der Aufklärung der Umstände eng kooperieren. Die Meldung einer Datenschutzverletzung an die zuständige Behörde und die Benachrichtigung der betroffenen Personen erfolgen ausschließlich durch den Auftraggeber. Spätestens 48 Stunden nach Bekanntwerden muss er dem Auftraggeber die von Art. 33 Abs. 3 DSGVO geforderten Informationen in einem solchen Detailgrad melden, dass dieser in der Lage ist, seiner Meldepflicht gegenüber der zuständigen Behörde nachzukommen.

Die Meldung des Auftragnehmers muss gleichzeitig an folgende E-Mail-Adressen erfolgen:

- E-Mail-Adresse des in Anlage 1 Ziffer 8 genannten Weisungsberechtigten

- Datenschutz-Funktionspostfach des Auftraggebers, Anlage 1 Ziffer 12.

**§ 4 Ort der Verarbeitung**

1. **Zustimmungserfordernis bei Verarbeitung im unsicheren Drittland.** Die Verarbeitung der Daten durch den Auftragnehmer und die vom Auftraggeber genehmigten Unterauftragnehmer   
(s. § 7) findet grundsätzlich ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem solchen Land statt, für das ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gem. Art. 45 DSGVO vorliegt. Jede Verlagerung der Verarbeitung in ein sonstiges Land (**„unsicheres Drittland“**) bedarf der Zustimmung des Auftraggebers und darf zudem nur erfolgen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für Datenübermittlungen in Drittländer nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen erfüllt sind. Dazu sind Angaben in Anlage 1 und ggf. zusätzliche Unterlagen erforderlich.

2. **Verarbeitung durch Auftragnehmer im unsicheren Drittland.** Wenn die Verarbeitung der Daten durch den Auftragnehmer ausschließlich oder auch in einem unsicheren Drittland erfolgt, gelten die mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 erlassenen EU-Standardvertragsklauseln („**EU Standardvertragsklauseln 2021**“). Die Auswahl des auf die Verarbeitung anwendbaren Moduls dieser EU Standardvertragsklauseln ist in   
Anlage 1 vorzunehmen.

Bei der Dokumentation der Einhaltung der aus den EU Standardvertragsklauseln 2021 resultierenden Verpflichtungen werden Auftraggeber und Auftragnehmer eng zusammenarbeiten. Zur Erfüllung der in Klausel 14 der EU Standardvertragsklauseln 2021 genannten Kriterien ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber alle insoweit erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber insbesondere Fragen wahrheitsgemäß, umfassend und innerhalb eines angemessenen Zeitraums beantworten, die die Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten bzw. deren praktische Umsetzung in den relevanten unsicheren Drittländern betreffen.

Wenn aufgrund der Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in diesen unsicheren Drittländern und angesichts der besonderen Umstände der Verarbeitung keine hinreichende Gewähr dafür besteht, dass die Verarbeitung im Einklang mit den EU Standardvertragsklauseln 2021 erfolgt, wird der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber (i) zusätzliche technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen und/oder (ii) zusätzliche vertragliche Zusicherungen abgeben, die unter Berücksichtigung dieser Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten und der besonderen Umstände der Verarbeitung eine hinreichende Gewähr für die Verarbeitung der Daten unter Einhaltung der in den EU Standardvertragsklauseln 2021 statuierten Pflichten des Auftragnehmers bieten („Zusätzliche Maßnahmen und Zusicherungen“).

Die Verarbeitung der Daten durch den Auftragnehmer darf erst dann beginnen, wenn die in Absatz 2 erwähnten Fragen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer beantwortet wurden und die nach Absatz 3 eventuell erforderlichen Zusätzlichen Maßnahmen und Zusicherungen ergriffen bzw. abgegeben wurden.

3. **Verarbeitung durch Unterauftragnehmer im unsicheren Drittland (wenn Auftragnehmer in der EU ansässig ist).** Verarbeiten Unterauftragnehmer im Sinne von § 7 Ziffer 1 eines in der EU ansässigen Auftragnehmers Daten in einem unsicheren Drittland, stellt der Auftragnehmer in Ergänzung zu den in § 4 Ziffer 1 genannten Voraussetzungen vor Beginn der Verarbeitung durch diese Unterauftragnehmer sicher, dass mit dem Unterauftragnehmer die EU Standardvertragsklauseln 2021 abgeschlossen sind oder dass für den Unterauftragnehmer verbindliche interne Datenschutzvorschriften im Sinne von Art. 47 DSGVO gelten. § 4 Ziffer 2 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend im Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Unterauftragnehmer. Auf Verlangen des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer diesem eine Kopie der insoweit relevanten Dokumente zur Verfügung.

4. **Verarbeitung durch Unterauftragnehmer im unsicheren Drittland (wenn Auftragnehmer nicht in der EU ansässig ist).** Verarbeiten Unterauftragnehmer im Sinne von § 7 Ziff. 1 eines nicht in der EU ansässigen Auftragnehmers Daten in einem unsicheren Drittland, schließt der Auftragnehmer in Ergänzung zu den in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen vor Beginn der Verarbeitung durch diese Unterauftragnehmer mit diesen vertragliche Vereinbarungen, die in Bezug auf die Verarbeitung durch die Unterauftragnehmer sicherstellen, dass diese Verarbeitung auf einem Datenschutzniveau stattfindet, das dem durch die EU Standardvertragsklauseln 2021 oder durch verbindliche interne Datenschutzvorschriften im Sinne von Art. 47 DSGVO gewährleisteten Niveau entspricht. § 4 Ziffer 2 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend im Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Unterauftragnehmer. Auf Verlangen des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer diesem eine Kopie der insoweit relevanten Dokumente zur Verfügung.

**§ 5 Haftung**

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber im Falle von Verstößen gegen für den Auftraggeber anwendbare Datenschutzgesetze, im Falle von allen anderen Gesetzesverstößen sowie bei einer Verletzung von Pflichten aus dieser Vereinbarung (**„Verstöße und Pflichtverletzungen“**) nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Parteien sind sich einig, dass auch Bußgelder, die infolge von Verstößen und Pflichtverletzungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber verhängt werden, als ersatzfähiger Schaden umfasst sind.

**§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit**

1. **Allgemeines.** Der Auftragnehmer trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO, um ein dem sich aus der Verarbeitung der Daten ergebenden Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine angemessene Dokumentation der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zu führen, anhand derer der Auftraggeber den Nachweis über die ordnungsgemäße Datenverwendung erbringen kann.

2. **ISO 27001** oder **TISAX-Zertifizierung**. Die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind durch eine entsprechende ISO 27001 oder TISAX-Zertifizierung zu dokumentieren und nachzuweisen.

Der Prüfumfang und die erforderlichen Labels bestimmen sich nach dem zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlichen Schutzbedarf. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zum Erreichen der ISO 27001 oder TISAX-Zertifizierung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die er im Zertifizierungsverfahren angegeben hat, sowie solche Maßnahmen, die ggf. zusätzlich im Anlage 2 vertraglich vereinbart wurden, während der gesamten Vertragslaufzeit – auch nach einem möglichen Wegfall der TISAX-Zertifizierung – umzusetzen und darüber hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen, sofern dies erforderlich ist, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Diese darüber hinausgehenden Maßnahmen sind zu dokumentieren und die Dokumentation ist dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

3. **Sonderfälle.** Ausnahmen von der Verpflichtung zur Vorlage und Umsetzung einer entsprechenden ISO 27001 oder TISAX-Zertifizierung gemäß Ziffer 2 sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers (hier: Information Security) zulässig.

4. **Prüfrechte**. Im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen des Auftraggebers vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Laufzeit des Auftrags stellt der Auftragnehmer sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann.

5. **Datenverarbeitung in Privatwohnungen**. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer oder dessen Vertragspartner in Privatwohnungen ist nur zulässig, wenn diese dem Auftraggeber vorher angezeigt worden ist und der Auftragnehmer sichergestellt hat, dass auch in diesem Arbeitsumfeld alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden.

**§ 7 Unterauftragnehmer**

1. **Einschaltung von Unterauftragnehmern.** Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber und der damit im Zusammenhang stehenden Verarbeitung von Daten Dritte (**„**Unterauftragnehmer**“**) einschaltet, soweit die Anforderungen aus den nachfolgenden Absätzen gewährleistet sind.

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post- oder Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

1. **Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gestattete Unterauftragnehmer**. Dem Auftragnehmer wird die Einschaltung der in Anlage 1 genannten Unterauftragnehmer gestattet.
2. **Weitere Unterauftragnehmer**. Über beabsichtigte Beauftragungen weiterer Unterauftragnehmer oder Ersetzung bisheriger Unterauftragnehmer ist der Auftraggeber durch den Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch 45 Kalendertage vor der Beauftragung, in Schriftform oder per E-Mail zu informieren, damit er ausreichend Zeit hat, um vor der Beauftragung Einwände gegen diese erheben zu können. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber dabei die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht aus Klausel 9 der EU Standardvertragsklauseln 2021 ausüben kann. Die Verarbeitung der Daten durch den Unterauftragnehmer ist erst bei Vorliegen aller gesetzlichen und sich aus diesem Auftragsverarbeitungsvertrag ergebenden Voraussetzungen zulässig.
3. **Verträge mit Unterauftragnehmern.** Der Auftragnehmer muss die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer, die Daten verarbeiten, den gleichen vertraglichen Datenschutzpflichten unterwerfen, denen er selbst nach diesem Auftragsverarbeitungsvertrag unterliegt.
4. **Kontrollen durch Auftragnehmer.** Führt der Auftragnehmer Kontrollen bei einem Unterauftragnehmer durch, sind diese zu dokumentieren und die Dokumentation ist dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
5. **Haftung.** Kommt der Unterauftragnehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragnehmers.

**§ 8 Kontrollrechte des Auftraggebers**

1. **Kontrollrechte.** Der Auftraggeber hat das Recht, beim Auftragnehmer die Einhaltung der Regelungen dieses Auftragsverarbeitungsvertrages, der erteilten Weisungen und der anwendbaren Datenschutzgesetze selbst oder durch einen vom Auftraggeber benannten geeigneten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen. Insbesondere stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung und ermöglicht Vor-Ort-Kontrollen und sonstige Überprüfungen, die vom Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden.

2. **Unterstützungspflicht.** Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen in einem zumutbaren Umfang unterstützend mitwirkt. Insbesondere gewährt der Auftragnehmer Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, erteilt erforderliche Auskünfte und stellt benötigte Dokumentationen zu Verfügung.

3. **Durchführung.** Kontrollen beim Auftragnehmer sind rechtzeitig anzukündigen und dürfen dessen Geschäftsbetrieb nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen.

**§ 9 Hinweispflichten**

1. **Rechtswidrige Weisungen.** Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen die anwendbaren Datenschutzgesetze verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

2. **Kontrollen durch Aufsichtsbehörden.** Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über alle Kontrollen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörden, soweit die Daten des Auftraggebers betroffen sind. Etwaige festgestellte Beanstandungen der Aufsichtsbehörden wird der Auftragnehmer unverzüglich beheben und dies dem Auftraggeber mitteilen.

3. **Fehler und Unregelmäßigkeiten.** Soweit die Daten des Auftraggebers betroffen sind, teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, festgestellte oder vermutete Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen die anwendbaren Datenschutzgesetze oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie einen etwaigen Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach den Art. 33 und 34 DSGVO.

**§ 10 Laufzeit**

1. **Laufzeit.** Die Laufzeit dieses Auftragsverarbeitungsvertrages entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages.

2. **Fortgeltung.** Soweit der Auftragnehmer faktisch über die Laufzeit des Hauptvertrages hinaus Daten verarbeitet, z.B. Speicherung aufgrund von Aufbewahrungspflichten, gelten die Vereinbarungen dieses Auftragsverarbeitungsvertrages fort.

**§ 11 Sonstiges**

1. **Änderungen.** Änderungen dieses Auftragsverarbeitungsvertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform, soweit nicht anders in diesem Auftragsverarbeitungsvertrag geregelt.
2. **Anpassungen.** Soweit Anpassungen dieses Auftragsverarbeitungsvertrages erforderlich sind, damit die Parteien die gesetzlichen Vorgaben erfüllen, werden sie die entsprechenden Anpassungen unverzüglich vornehmen.
3. **Kosten.** Die Leistungen des Auftragnehmers nach diesem Auftragsverarbeitungsvertrag sind durch die im Hauptvertrag geregelte Vergütung abgegolten.
4. **Maßnahmen Dritter**. Sind personenbezogene Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter, z.B. durch Pfändung, Beschlagnahme, Insolvenz- oder Vergleichsverfahren, oder durch sonstige vergleichbare Ereignisse gefährdet, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.
5. **Salvatorische Klausel.** Sollten einzelne Teile dieses Auftragsverarbeitungsvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarungen im Übrigen nicht. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Regelung eine gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 28 DSGVO gerecht wird.

4. **Anwendbares Recht, Gerichtsstand.** Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

5. **Anlagen.** Vertragsbestandteil sind die Anlagen 1 bis 3.

Anlage 1 Beschreibung der Auftragsverarbeitung

Anlage 2 Technische und organisatorische Maßnahmen

Anlage 3 EU Standardvertragsklauseln 2021

|  |  |
| --- | --- |
| **TRATON SE** | |
| Name (in Blockbuchstaben):  **[…]** | Name (in Blockbuchstaben):  **[…]** |
| Funktion / Titel:  **[…]** | Funktion / Titel:  **[…]** |
| Ort, Datum:  **München,** | Ort, Datum:  **München,** |
| Unterschrift:  i.V.\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | Unterschrift:  i.V.\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |

|  |  |
| --- | --- |
| **[Auftragnehmer]** | |
| Name (in Blockbuchstaben):  **[…]** | Name (in Blockbuchstaben):  **[…]** |
| Funktion / Titel:  **[…]** | Funktion / Titel:  **[…]** |
| Ort, Datum:  **[…]** | Ort, Datum:  **[…]** |
| Unterschrift:  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | Unterschrift:  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |

Anlage 1

**Beschreibung der Auftragsverarbeitung**

**1. Hauptvertrag**

Hauptvertrag im Sinne von § 1 Ziff. 1 des Auftragsverarbeitungsvertrages:

Titel: ……

Parteien: ……

Datum: ……

**2. Gegenstand des Auftrags**

Gegenstand des Auftrags ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer:

……

**3. Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung / Datenverarbeitungsmaßnahmen**

Nähere Beschreibung des Auftragsgegenstandes im Hinblick auf Umfang, Art und Zweck:

……

**4. Kategorien der betroffenen Personen**

Von der Auftragsverarbeitung sind folgende Personenkreise betroffen:

**Mitarbeiter.** Mitarbeiter der eigenen Konzerngesellschaft, d.h. Beschäftigter der verantwortlichen Stelle

*z.B. Arbeitnehmer, Auszubildende, Bewerber, ehem. Beschäftigte*

**Konzern-Mitarbeiter.** Mitarbeiter einer anderen Konzerngesellschaft, d.h. Beschäftigter einer Gesellschaft des Volkswagen Konzerns, aber nicht der verantwortlichen Stelle

*z.B.: Mitarbeiter anderer TRATON Gesellschaften, VW Konzerngruppen-Mitarbeiter*

**Partnerfirmen-Mitarbeiter.** Mitarbeiter eines Lieferanten, Dienstleisters, Joint-Ventures, Leiharbeitsfirma

*z.B. Mitarbeiter von Partnerfirmen (z.B. IT-Dienstleister, Zulieferer), Beschäftigte bei Joint-Ventures, Leiharbeitnehmer*

**Kunden.** Jede Person, mit der der Auftraggeber in einer Kundengeschäftsbeziehung steht

*z.B. Fahrzeugkäufer, Bankkunden, Versicherungsnehmer, Mietkunden*

**Sonstige Geschäftspartner.** Jede natürliche oder juristische Person, mit der der Auftraggeber in einer Geschäftsbeziehung steht, jedoch ohne die Kunden

*z.B. Lieferanten, Importeure oder Servicepartner selbst; Vermittler, Aktionäre, Freelancer*

**Außenstehende.** Jede Person, die in keiner Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber steht

*z.B. Besucher, Gäste, Interessenten*

**Kinder.** Die Beurteilung, ob es sich bei einer Person um ein Kind handelt, ergibt sich aus dem jeweiligen Landesrecht.

*z.B. werden in Deutschland Personen unter 16 Jahren als Kinder bezeichnet*

**5. Kategorien der personenbezogenen Daten**

Die Auftragsverarbeitung umfasst die folgenden Arten personenbezogener Daten:

**Berufliche Kontakt- und (Arbeits-)Organisationsdaten**

*z.B. Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, Gesellschaft, Bereich, Abteilung, Kostenstelle, Personalnummern, Zuständigkeiten, Funktionen*

**IT-Nutzungsdaten**

*z.B. UserID, Rollen, Berechtigungen, Login-Zeiten, Rechnername, IP-Adresse, GID, Legic-Nr.*

**Kfz-Nutzungs-Daten mit FIN/Kfz-Kennzeichen - Garantie-, Gewährleistung, Produkthaftung, sicherer Fahrzeugbetrieb.** Bei der Kfz-Nutzung anfallende Daten, die mit FIN/Kfz-Kennzeichen verknüpft sind und im Zusammenhang mit Werkstattreparaturen, Garantie- sowie Gewährleistungen oder der Produkthaftung von Bedeutung sind oder deren Verfügbarkeit für den sicheren Fahrzeugbetrieb erforderlich ist.

**Private Kontakt- und Identifikationsdaten**

*z.B. Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, Geburtsdatum/-ort, Identifikationsnummern, Nationalität*

**Vertragsdaten**

*z.B. gekaufte Produkte, (Finanz-)Dienstleistungen, Datum Kaufvertrag, Kaufpreis, Sonderausstattung, Garantien*

**Kfz-Nutzungs-Daten mit FIN/Kfz-Kennzeichen - Komforteinstellungen, Multimedia, Navigation.** Bei der Kfz-Nutzung anfallende Daten, die mit FIN/Kfz-Kennzeichen verknüpft sind und Komforteinstellungen betreffen, wie z.B. Sitzeinstellung, bevorzugte Radiosender, Klimaeinstellungen, Navigationsdaten, E-Mail-/SMS-Kontaktdaten.

**Kfz-Nutzungs-Daten mit FIN/Kfz-Kennzeichen - Assistenzsysteme, Fahrverhalten etc.** Bei der Kfz-Nutzung anfallende Daten, die mit FIN/Kfz-Kennzeichen verknüpft sind und das Fahrverhalten betreffen bzw. die Nutzung von Assistenzsystemen und deren konkrete Einsatzdaten.

**Positionsdaten**

*z.B. GPS, Funknetz-Ortung, Bewegungsprofil, WLAN-Hotspot-Ortung*

**Daten zu persönlichen/beruflichen Verhältnissen & Merkmalen**

*z.B. Daten zum Ehegatten oder Kindern, Familienstand, Portraitfoto, Ehrenamt, Berufsbezeichnung, beruflicher Werdegang, Betriebszugehörigkeit, Aufgaben, Tätigkeiten, Eintritts- und Austrittsdaten, Qualifikationen, Bewertungen / Beurteilungen*

**Entgelt- und Zeitwirtschaftsdaten**

*z.B. Tarifgruppe, Entgeltabrechnung, Sonderzahlungen, Pfändung, tägliche Anwesenheitszeiten, Abwesenheitsgründe*

**Bonitäts- und Bankdaten**

*z.B. Zahlungsverhalten, Bilanzen, Daten von Auskunfteien, Scorewerte, Vermögensverhältnisse, Kontoverbindung, Kreditkartennummer*

**Besondere Kategorien personenbezogener Daten**: Rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, biometrische Daten (Fingerabdruck, Spracherkennung, Iris-Scan, etc.), Daten über Gesundheit, Daten über Sexualleben oder sexuelle Orientierung.

Nur für den Fall, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten in unsicheren Drittländern verarbeitet werden:

a) Bitte hier die einschlägigen besonderen Kategorien personenbezogener Daten konkret angeben:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

b) Bitte hier die in Bezug auf die unter a) genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten vereinbarten Beschränkungen und Garantien angeben, die der Art der Daten und den damit verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen, z.B. strenge Zweckbindung, Zugangsbeschränkungen, Aufzeichnungen über den Zugang zu den Daten, Beschränkungen für Weiterübermittlungen oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Personenbezogene Daten über Straftaten / Ordnungswidrigkeiten:** Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder den Verdacht auf solche beziehen.

**Sonderkategorie: Mitarbeiterfoto.** Portraitfoto, das durch den Mitarbeiter auf freiwilliger Basis veröffentlicht wird (z.B. Intranet-Telefonbuch, interne Social-Media-Plattform)

**6. Weitere Beschreibung der Datenübermittlung**

Wenn die EU Standardvertragsklauseln 2021 Vertragsbestandteil sind, bitte hier weitere Informationen angeben:

a) Häufigkeit der Übermittlung der Daten in Unsichere Drittländer (Mehrfachauswahl möglich):

einmalig  regelmäßig  kontinuierlich

b) Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer (Mehrfachauswahl möglich):

Keine bzw. nur flüchtige Speicherung

Speicherung bis zur Erreichung des individuellen Verarbeitungszwecks

Speicherung bis zur Beendigung des Hauptvertrages

Ggf. Kriterien für die Festlegung der Dauer:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_­­­­\_\_\_\_\_\_\_\_\_­\_

c) Zuständige Aufsichtsbehörde

Für den Auftraggeber zuständige Aufsichtsbehörde:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**7. Spezielle Weisungen bei Vertragsbeginn**

Anonymisierung bestimmter Daten: …

Verbot der Weitergabe von Daten: …

Löschung der Daten nach jeweils … Monaten

…

**8. Ort der Verarbeitung** *Mehrfachnennungen möglich!*

Deutschland

Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

Island, Norwegen, Liechtenstein

Länder mit anerkanntem Datenschutzniveau, derzeit:

Andorra, Argentinien, Australien (Nur eingeschränkt für Flugpassagierdaten), Färöer Inseln, Guernsey, Isle of Man, Israel, Japan, Jersey, Kanada, Neuseeland, Schweiz, Uruguay,   
Vereinigtes Königsreich (UK).

Unsicheres Drittland: ..…

Wenn eine Datenverarbeitung in einem unsicheren Drittland stattfindet, muss zumindest eine der nachstehend genannten zusätzlichen Zulässigkeitsvoraussetzung gegeben sein. Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Alternativen an.

Zwischen dem Auftraggeber und jedem Auftragnehmer in einem Drittland ist Modul 2 der EU Standardvertragsklauseln 2021 abgeschlossen.

Zwischen dem Auftragnehmer und jedem Unterauftragnehmer in einem Drittland ist Modul 3 der EU Standardvertragsklauseln 2021 abgeschlossen.

Die Datenverarbeitung ist durch eine Einwilligung der betroffenen Personen gedeckt.

Für den Auftragnehmer und jeden Unterauftragnehmer gelten verbindliche interne Datenschutzvorschriften im Sinne von Art. 47 DSGVO (Binding Corporate Rules).

**9. Weisungs- und Kontrollberechtigte beim Auftraggeber**

Name: ……

Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, Anschrift): ……

**10. Zuständige Weisungsempfänger beim Auftragnehmer**

Name: ……

Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, Anschrift): ……

**11. Datenschutzbeauftragter bzw. Ansprechpartner Datenschutz des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat folgenden Datenschutzbeauftragten bestellt:

Name: ……

Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, Anschrift): ……

Der Auftragnehmer hat folgenden Ansprechpartner Datenschutz ernannt:

Name: ……

Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, Anschrift): ……

**12. Unterauftragnehmer**

Der Auftragnehmer setzt keine Unterauftragnehmer ein.

Der Auftragnehmer setzt folgende Unterauftragnehmer ein:

Lfd. Nr. \_\_ Unterauftragnehmer (Firma, Adresse, Ansprechpartner):

...

Verarbeitete Datenkategorien:

...

Verarbeitungstätigkeit des Unterauftragnehmers:

...

Dauer der Verarbeitung:

...

Die Verarbeitung erfolgt (auch) in folgenden unsicheren Drittländern:

...

**13. Meldung von Datenschutzverletzungen**

Die Meldung von Datenschutzverletzungen des Auftragnehmers erfolgt an die nachfolgend ausgewählten Funktions-E-Mail-Postfächer des Auftraggebers:

[DSGVO-Zentralteam@man.eu](mailto:DSGVO-Zentralteam@man.eu)

information-security@traton.com

...

**14. Datenverarbeitung in Privatwohnungen**

Ja, es findet eine Datenverarbeitung in Privatwohnungen statt.

Nein, es findet keine Datenverarbeitung in Privatwohnungen statt.

Anlage 2

**Technische und organisatorische Maßnahmen**

1. Die vom Auftragnehmer zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen werden wie folgt nachgewiesen:

ISO 27001 Zertifikat, gültig bis: … (Kopie beifügen)

TISAX Zertifizierung mit Prüfnummer: …

2. Zusätzliche vom Auftragnehmer zu treffende technische und organisatorische Maßnahmen:

Besonders geschützter Transport von Dokumenten: …

Spezielle Vorgaben zum Einsatz von Verschlüsselungstechniken: …

Spezielle Beschränkung des Kreises der Zugriffsberechtigten: …

…

3. Im Rahmen der Auftragsverarbeitung werden auch Verarbeitungen ausgeführt, zu deren Rechtmäßigkeit der Abschluss der EU Standardvertragsklauseln 2021 erforderlich ist. Im Folgenden werden daher die von dem/den Datenimporteur(en) ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (einschließlich aller relevanten Zertifizierungen) zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und des Zwecks der Verarbeitung sowie der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen aufgelistet und ggf. näher erläutert:

Maßnahmen der Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten.   
Erläuterungen: …

Maßnahmen zur fortdauernden Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung.   
Erläuterungen: …

Maßnahmen zur Sicherstellung der Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen.   
Erläuterungen: …

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.   
Erläuterungen: …

Maßnahmen zur Identifizierung und Autorisierung der Nutzer.   
Erläuterungen: …

Maßnahmen zum Schutz der Daten während der Übermittlung.   
Erläuterungen: …

Maßnahmen zum Schutz der Daten während der Speicherung.   
Erläuterungen: …

Maßnahmen zur Gewährleistung der physischen Sicherheit von Orten, an denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.  
Erläuterungen: …

Maßnahmen zur Gewährleistung der Protokollierung von Ereignissen.   
Erläuterungen: …

Maßnahmen zur Gewährleistung der Systemkonfiguration, einschließlich der Standardkonfiguration.   
Erläuterungen: …

Maßnahmen für die interne Governance und Verwaltung der IT und der IT-Sicherheit.   
Erläuterungen: …

Maßnahmen zur Zertifizierung/Qualitätssicherung von Prozessen und Produkten.   
Erläuterung: …

Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenminimierung.   
Erläuterungen: …

Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität.   
Erläuterungen: …

Maßnahmen zur Gewährleistung einer begrenzten Vorratsdatenspeicherung.   
Erläuterungen: …

Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht.   
Erläuterungen: …

Maßnahmen zur Ermöglichung der Datenübertragbarkeit und zur Gewährleistung der   
Löschungen.   
Erläuterungen: …

Bei Datenübermittlungen an (Unter-) Auftragsverarbeiter sind auch die spezifischen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beschreiben, die der (Unter- ) Auftragsverarbeiter zur Unterstützung des Verantwortlichen und (bei Datenübermittlungen von einem Auftragsverarbeiter an einen Unterauftragsverarbeiter) zur Unterstützung des Datenexporteurs ergreifen muss.

Anlage 3

**EU Standardvertragsklauseln 2021**

gem. Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission (Alle MODULE)

**ABSCHNITT I**

*Klausel 1*

**Zweck und Anwendungsbereich**

a) Mit diesen Standardvertragsklauseln soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)[[1]](#footnote-2) bei der Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland eingehalten werden.

b) Die Parteien:

i) die in Anhang I.A aufgeführte(n) natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), Behörde(n), Agentur(en) oder sonstige(n) Stelle(n) (im Folgenden „Einrichtung(en)“), die die personenbezogenen Daten übermittelt/n (im Folgenden jeweils „Datenexporteur“), und

ii) die in Anhang I.A aufgeführte(n) Einrichtung(en) in einem Drittland, die die personenbezogenen Daten direkt oder indirekt über eine andere Einrichtung, die ebenfalls Partei dieser Klauseln ist, erhält/erhalten (im Folgenden jeweils „Datenimporteur“), haben sich mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) einverstanden erklärt.

c) Diese Klauseln gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß Anhang I.B.

d) Die Anlage zu diesen Klauseln mit den darin enthaltenen Anhängen ist Bestandteil dieser Klauseln.

*Klausel 2*

**Wirkung und Unabänderbarkeit der Klauseln**

a) Diese Klauseln enthalten geeignete Garantien, einschließlich durchsetzbarer Rechte betroffener Personen und wirksamer Rechtsbehelfe gemäß Artikel 46 Absatz 1 und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 sowie - in Bezug auf Datenübermittlungen von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter und/oder von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter - Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679, sofern diese nicht geändert werden, mit Ausnahme der Auswahl des entsprechenden Moduls oder der entsprechenden Module oder der Ergänzung oder Aktualisierung von Informationen in der Anlage. Dies hindert die Parteien nicht daran, die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und/oder weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

b) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Datenexporteur gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.

*Klausel 3*

**Drittbegünstigte**

a) Betroffene Personen können diese Klauseln als Drittbegünstigte gegenüber dem Datenexporteur und/oder dem Datenimporteur geltend machen und durchsetzen, mit folgenden Ausnahmen:

i) Klausel 1, Klausel 2, Klausel 3, Klausel 6, Klausel 7

ii) Klausel 8 - Modul eins: Klausel 8.5 Buchstabe e und Klausel 8.9 Buchstabe b Modul zwei: Klausel 8.1 Buchstabe b, Klausel 8.9 Buchstaben a, c, d und e Modul drei: Klausel 8.1 Buchstaben a, c und d und Klausel 8.9 Buchstaben a, c, d, e, f und g Modul vier: Klausel 8.1 Buchstabe b und Klausel 8.3 Buchstabe b

iii) Klausel 9 - Modul zwei: Klausel 9 Buchstaben a, c, d und e Modul drei: Klausel 9 Buchstaben a, c, d und e

iv) Klausel 12 - Modul eins: Klausel 12 Buchstaben a und d Module zwei und drei: Klausel 12 Buchstaben a, d und f

v) Klausel 13

vi) Klausel 15.1 Buchstaben c, d und e

vii) Klausel 16 Buchstabe e

viii) Klausel 18 - Module eins, zwei und drei Klausel 18 Buchstaben a und b Modul vier: Klausel 18

b) Die Rechte betroffener Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 bleiben von Buchstabe a unberührt.

*Klausel 4*

**Auslegung**

a) Werden in diesen Klauseln in der Verordnung (EU) 2016/679 definierte Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in dieser Verordnung.

b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 auszulegen.

c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die mit den in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechten und Pflichten im Widerspruch steht.

*Klausel 5*

**Vorrang**

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen von damit zusammenhängenden Vereinbarungen zwischen den Parteien, die zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem diese Klauseln vereinbart oder eingegangen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

*Klausel 6*

**Beschreibung der Datenübermittlung(en)**

Die Einzelheiten der Datenübermittlung(en), insbesondere die Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten und der/die Zweck(e), zu dem/denen sie übermittelt werden, sind in Anhang I.B aufgeführt.

*Klausel 7*

**Kopplungsklausel**

a) Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung der Parteien jederzeit entweder als Datenexporteur oder als Datenimporteur beitreten, indem sie die Anlage ausfüllt und Anhang I.A unterzeichnet.

b) Nach Ausfüllen der Anlage und Unterzeichnung von Anhang I.A wird die beitretende Einrichtung Partei dieser Klauseln und hat die Rechte und Pflichten eines Datenexporteurs oder eines Datenimporteurs entsprechend ihrer Bezeichnung in Anhang I.A.

c) Für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei erwachsen der beitretenden Einrichtung keine Rechte oder Pflichten aus diesen Klauseln.

**ABSCHNITT II - PFLICHTEN DER PARTEIEN**

*Klausel 8*

**Datenschutzgarantien**

Der Datenexporteur versichert, sich im Rahmen des Zumutbaren davon überzeugt zu haben, dass der Datenimporteur - durch die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen - in der Lage ist, seinen Pflichten aus diesen Klauseln nachzukommen.

**MODUL EINS: Übermittlung von Verantwortlichen an Verantwortliche**

**8.1 Zweckbindung**

Der Datenimporteur verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang I.B genannten spezifischen Zweck(e) der Übermittlung. Er darf die personenbezogenen Daten nur dann für einen anderen Zweck verarbeiten,

i) wenn er die vorherige Einwilligung der betroffenen Person eingeholt hat,

ii) wenn dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit bestimmten Verwaltungs-, Gerichts- oder regulatorischen Verfahren erforderlich ist oder

iii) wenn dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich ist.

**8.2 Transparenz**

a) Damit betroffene Personen ihre Rechte gemäß Klausel 10 wirksam ausüben können, teilt der Datenimporteur ihnen entweder direkt oder über den Datenexporteur Folgendes mit:

i) seinen Namen und seine Kontaktdaten,

ii) die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten,

iii) das Recht auf Erhalt einer Kopie dieser Klauseln,

iv) wenn er eine Weiterübermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte beabsichtigt, den Empfänger oder die Kategorien von Empfängern (je nach Bedarf zur Bereitstellung aussagekräftiger Informationen), den Zweck und den Grund einer solchen Weiterübermittlung gemäß Klausel 8.7.

b) Buchstabe a findet keine Anwendung, wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt, einschließlich in dem Fall, wenn diese Informationen bereits vom Datenexporteur bereitgestellt wurden, oder wenn sich die Bereitstellung der Informationen als nicht möglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand für den Datenimporteur mit sich bringen würde. Im letzteren Fall macht der Datenimporteur die Informationen, soweit möglich, öffentlich zugänglich.

c) Die Parteien stellen der betroffenen Person auf Anfrage eine Kopie dieser Klauseln, einschließlich der von ihnen ausgefüllten Anlage, unentgeltlich zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, notwendig ist, können die Parteien Teile des Textes der Anlage vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen; sie legen jedoch eine aussagekräftige Zusammenfassung vor, wenn die betroffene Person andernfalls den Inhalt der Anlage nicht verstehen würde oder ihre Rechte nicht ausüben könnte. Auf Anfrage teilen die Parteien der betroffenen Person die Gründe für die Schwärzungen so weit wie möglich mit, ohne die geschwärzten Informationen offenzulegen.

d) Die Buchstaben a bis c gelten unbeschadet der Pflichten des Datenexporteurs gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679.

**8.3 Richtigkeit und Datenminimierung**

a) Jede Partei stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sind. Der Datenimporteur trifft alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten, die im Hinblick auf den/die Zweck(e) der Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.

b) Stellt eine der Parteien fest, dass die von ihr übermittelten oder erhaltenen personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind, unterrichtet sie unverzüglich die andere Partei.

c) Der Datenimporteur stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten angemessen und erheblich sowie auf das für den/die Zweck(e) ihrer Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sind.

**8.4 Speicherbegrenzung**

Der Datenimporteur speichert die personenbezogenen Daten nur so lange, wie es für den/die Zweck(e), für den/die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Er trifft geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherzustellen; hierzu zählen auch die Löschung oder Anonymisierung[[2]](#footnote-3) der Daten und aller Sicherungskopien am Ende der Speicherfrist.

**8.5 Sicherheit der Verarbeitung**

a) Der Datenimporteur und - während der Datenübermittlung - auch der Datenexporteur treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den personenbezogenen Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen sie dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und dem/den Zweck(en) der Verarbeitung sowie den mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die betroffene Person gebührend Rechnung. Die Parteien ziehen insbesondere eine Verschlüsselung oder Pseudonymisierung, auch während der Datenübermittlung, in Betracht, wenn dadurch der Verarbeitungszweck erfüllt werden kann.

b) Die Parteien haben sich auf die in Anhang II aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen geeinigt. Der Datenimporteur führt regelmäßige Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen weiterhin ein angemessenes Schutzniveau bieten.

c) Der Datenimporteur gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

d) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur gemäß diesen Klauseln ergreift der Datenimporteur geeignete Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

e) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, meldet der Datenimporteur die Verletzung unverzüglich sowohl dem Datenexporteur als auch der gemäß Klausel 13 festgelegten zuständigen Aufsichtsbehörde. Diese Meldung enthält i) eine Beschreibung der Art der Verletzung (soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze), ii) ihre wahrscheinlichen Folgen, iii) die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und iv) die Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen eingeholt werden können. Soweit es dem Datenimporteur nicht möglich ist, alle Informationen zur gleichen Zeit bereitzustellen, kann er diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung stellen.

f) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Datenimporteur ebenfalls die jeweiligen betroffenen Personen unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und der Art der Verletzung, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit dem Datenexporteur, unter Angabe der unter Buchstabe e Ziffern ii bis iv genannten Informationen, es sei denn, der Datenimporteur hat Maßnahmen ergriffen, um das Risiko für die Rechte oder Freiheiten natürlicher Personen erheblich zu mindern, oder die Benachrichtigung wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Im letzteren Fall gibt der Datenimporteur stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung heraus oder ergreift eine vergleichbare Maßnahme, um die Öffentlichkeit über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren.

g) Der Datenimporteur dokumentiert alle maßgeblichen Fakten im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich ihrer Auswirkungen und etwaiger ergriffener Abhilfemaßnahmen, und führt Aufzeichnungen darüber.

**8.6 Sensible Daten**

Sofern die Übermittlung personenbezogene Daten umfasst, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Datenimporteur spezielle Beschränkungen und/oder zusätzliche Garantien an, die an die spezifische Art der Daten und die damit verbundenen Risiken angepasst sind. Dies kann die Beschränkung des Personals, das Zugriff auf die personenbezogenen Daten hat, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen (wie Pseudonymisierung) und/oder zusätzliche Beschränkungen in Bezug auf die weitere Offenlegung umfassen.

**8.7 Weiterübermittlungen**

Der Datenimporteur darf die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergeben, die (in demselben Land wie der Datenimporteur oder in einem anderen Drittland) außerhalb der Europäischen Union[[3]](#footnote-4) ansässig sind (im Folgenden „Weiterübermittlung“), es sei denn, der Dritte ist im Rahmen des betreffenden Moduls an diese Klauseln gebunden oder erklärt sich mit der Bindung daran einverstanden. Andernfalls ist eine Weiterübermittlung durch den Datenimporteur nur in folgenden Fällen zulässig:

i) Sie erfolgt an ein Land, für das ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt, der die Weiterübermittlung abdeckt,

ii) der Dritte gewährleistet auf andere Weise geeignete Garantien gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 der Verordnung (EU) 2016/679 im Hinblick auf die betreffende Verarbeitung,

iii) der Dritte geht mit dem Datenimporteur ein bindendes Instrument ein, mit dem das gleiche Datenschutzniveau wie gemäß diesen Klauseln gewährleistet wird, und der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur eine Kopie dieser Garantien zur Verfügung,

iv) die Weiterübermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit bestimmten Verwaltungs-, Gerichts- oder regulatorischen Verfahren erforderlich,

v) die Weiterübermittlung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen, oder

vi) falls keine der anderen Bedingungen erfüllt ist - der Datenimporteur hat die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zu einer Weiterübermittlung in einem speziellen Fall eingeholt, nachdem er sie über den/die Zweck(e), die Identität des Empfängers und die ihr mangels geeigneter Datenschutzgarantien aus einer solchen Übermittlung möglicherweise erwachsenden Risiken informiert hat. In diesem Fall unterrichtet der Datenimporteur den Datenexporteur und übermittelt ihm auf dessen Verlangen eine Kopie der Informationen, die der betroffenen Person bereitgestellt wurden.

Jede Weiterübermittlung erfolgt unter der Bedingung, dass der Datenimporteur alle anderen Garantien gemäß diesen Klauseln, insbesondere die Zweckbindung, einhält.

**8.8 Verarbeitung unter der Aufsicht des Datenimporteurs**

Der Datenimporteur stellt sicher, dass jede ihm unterstellte Person, einschließlich eines Auftragsverarbeiters, diese Daten ausschließlich auf der Grundlage seiner Weisungen verarbeitet.

**8.9 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln**

a) Jede Partei muss nachweisen können, dass sie ihre Pflichten gemäß diesen Klauseln erfüllt. Insbesondere führt der Datenimporteur geeignete Aufzeichnungen über die unter seiner Verantwortung durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten.

b) Der Datenimporteur stellt der zuständigen Aufsichtsbehörde diese Aufzeichnungen auf Verlangen zur Verfügung.

**MODUL ZWEI: Übermittlung von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter**

**8.1 Weisungen**

a) Der Datenimporteur verarbeitet die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Datenexporteurs. Der Datenexporteur kann solche Weisungen während der gesamten Vertragslaufzeit erteilen.

b) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich, wenn er diese Weisungen nicht befolgen kann.

**8.2 Zweckbindung**

Der Datenimporteur verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang I.B genannten spezifischen Zweck(e), sofern keine weiteren Weisungen des Datenexporteurs bestehen.

**8.3 Transparenz**

Auf Anfrage stellt der Datenexporteur der betroffenen Person eine Kopie dieser Klauseln, einschließlich der von den Parteien ausgefüllten Anlage, unentgeltlich zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich der in Anhang II beschriebenen Maßnahmen und personenbezogener Daten, notwendig ist, kann der Datenexporteur Teile des Textes der Anlage zu diesen Klauseln vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen; er legt jedoch eine aussagekräftige Zusammenfassung vor, wenn die betroffene Person andernfalls den Inhalt der Anlage nicht verstehen würde oder ihre Rechte nicht ausüben könnte. Auf Anfrage teilen die Parteien der betroffenen Person die Gründe für die Schwärzungen so weit wie möglich mit, ohne die geschwärzten Informationen offenzulegen. Diese Klausel gilt unbeschadet der Pflichten des Datenexporteurs gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679.

**8.4 Richtigkeit**

Stellt der Datenimporteur fest, dass die erhaltenen personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind, unterrichtet er unverzüglich den Datenexporteur. In diesem Fall arbeitet der Datenimporteur mit dem Datenexporteur zusammen, um die Daten zu löschen oder zu berichtigen.

**8.5 Dauer der Verarbeitung und Löschung oder Rückgabe der Daten**

Die Daten werden vom Datenimporteur nur für die in Anhang I.B angegebene Dauer verarbeitet. Nach Wahl des Datenexporteurs löscht der Datenimporteur nach Beendigung der Erbringung der Datenverarbeitungsdienste alle im Auftrag des Datenexporteurs verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Datenexporteur, dass dies erfolgt ist, oder gibt dem Datenexporteur alle in seinem Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten zurück und löscht bestehende Kopien. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten stellt der Datenimporteur weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln sicher. Falls für den Datenimporteur lokale Rechtsvorschriften gelten, die ihm die Rückgabe oder Löschung der personenbezogenen Daten untersagen, sichert der Datenimporteur zu, dass er die Einhaltung dieser Klauseln auch weiterhin gewährleistet und diese Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies gemäß den betreffenden lokalen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Dies gilt unbeschadet von Klausel 14, insbesondere der Pflicht des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e, den Datenexporteur während der Vertragslaufzeit zu benachrichtigen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass für ihn Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten gelten oder gelten werden, die nicht mit den Anforderungen in Klausel 14 Buchstabe a im Einklang stehen.

**8.6 Sicherheit der Verarbeitung**

a) Der Datenimporteur und, während der Datenübermittlung, auch der Datenexporteur treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu diesen Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und dem/den Zweck(en) der Verarbeitung sowie den mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die betroffenen Personen gebührend Rechnung. Die Parteien ziehen insbesondere eine Verschlüsselung oder Pseudonymisierung, auch während der Datenübermittlung, in Betracht, wenn dadurch der Verarbeitungszweck erfüllt werden kann. Im Falle einer Pseudonymisierung verbleiben die zusätzlichen Informationen, mit denen die personenbezogenen Daten einer speziellen betroffenen Person zugeordnet werden können, soweit möglich, unter der ausschließlichen Kontrolle des Datenexporteurs. Zur Erfüllung seinen Pflichten gemäß diesem Absatz setzt der Datenimporteur mindestens die in Anhang II aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen um. Der Datenimporteur führt regelmäßige Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen weiterhin ein angemessenes Schutzniveau bieten.

b) Der Datenimporteur gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Er gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

c) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur gemäß diesen Klauseln ergreift der Datenimporteur geeignete Maßnahmen zur Behebung der Verletzung, darunter auch Maßnahmen zur Abmilderung ihrer nachteiligen Auswirkungen. Zudem meldet der Datenimporteur dem Datenexporteur die Verletzung unverzüglich, nachdem sie ihm bekannt wurde. Diese Meldung enthält die Kontaktdaten einer Anlaufstelle für weitere Informationen, eine Beschreibung der Art der Verletzung (soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze), die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung etwaiger nachteiliger Auswirkungen. Wenn und soweit nicht alle Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

d) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Datenimporteur zur Verfügung stehenden Informationen arbeitet der Datenimporteur mit dem Datenexporteur zusammen und unterstützt ihn dabei, seinen Pflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 nachzukommen, insbesondere die zuständige Aufsichtsbehörde und die betroffenen Personen zu benachrichtigen.

**8.7 Sensible Daten**

Soweit die Übermittlung personenbezogene Daten umfasst, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Datenimporteur die in Anhang I.B beschriebenen speziellen Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

**8.8 Weiterübermittlungen**

Der Datenimporteur gibt die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Datenexporteurs an Dritte weiter. Die Daten dürfen zudem nur an Dritte weitergegeben werden, die (in demselben Land wie der Datenimporteur oder in einem anderen Drittland) außerhalb der Europäischen Union[[4]](#footnote-5) ansässig sind (im Folgenden „Weiterübermittlung“), sofern der Dritte im Rahmen des betreffenden Moduls an diese Klauseln gebunden ist oder sich mit der Bindung daran einverstanden erklärt oder falls

i) die Weiterübermittlung an ein Land erfolgt, für das ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt, der die Weiterübermittlung abdeckt,

ii) der Dritte auf andere Weise geeignete Garantien gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 der Verordnung (EU) 2016/679 im Hinblick auf die betreffende Verarbeitung gewährleistet,

iii) die Weiterübermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit bestimmten Verwaltungs-, Gerichts- oder regulatorischen Verfahren erforderlich ist oder

iv) die Weiterübermittlung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.

Jede Weiterübermittlung erfolgt unter der Bedingung, dass der Datenimporteur alle anderen Garantien gemäß diesen Klauseln, insbesondere die Zweckbindung, einhält.

**8.9 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln**

a) Der Datenimporteur bearbeitet Anfragen des Datenexporteurs, die sich auf die Verarbeitung gemäß diesen Klauseln beziehen, umgehend und in angemessener Weise.

b) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können. Insbesondere führt der Datenimporteur geeignete Aufzeichnungen über die im Auftrag des Datenexporteurs durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten.

c) Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten Pflichten nachzuweisen; auf Verlangen des Datenexporteurs ermöglicht er diesem, die unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung zu prüfen, und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Datenexporteur einschlägige Zertifizierungen des Datenimporteurs berücksichtigen.

d) Der Datenexporteur kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Datenimporteurs umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.

e) Die Parteien stellen der zuständigen Aufsichtsbehörde die unter den Buchstaben b und c genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

**MODUL DREI: Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter**

**8.1 Weisungen**

a) Der Datenexporteur hat dem Datenimporteur mitgeteilt, dass er als Auftragsverarbeiter nach den Weisungen seines/seiner Verantwortlichen fungiert, und der Datenexporteur stellt dem Datenimporteur diese Weisungen vor der Verarbeitung zur Verfügung.

b) Der Datenimporteur verarbeitet die personenbezogenen Daten nur auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen, die dem Datenimporteur vom Datenexporteur mitgeteilt wurden, sowie auf der Grundlage aller zusätzlichen dokumentierten Weisungen des Datenexporteurs. Diese zusätzlichen Weisungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Weisungen des Verantwortlichen stehen. Der Verantwortliche oder der Datenexporteur kann während der gesamten Vertragslaufzeit weitere dokumentierte Weisungen im Hinblick auf die Datenverarbeitung erteilen.

c) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich, wenn er diese Weisungen nicht befolgen kann. Ist der Datenimporteur nicht in der Lage, die Weisungen des Verantwortlichen zu befolgen, setzt der Datenexporteur den Verantwortlichen unverzüglich davon in Kenntnis.

d) Der Datenexporteur sichert zu, dass er dem Datenimporteur dieselben Datenschutzpflichten auferlegt hat, die im Vertrag oder in einem anderen Rechtsinstrument nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zwischen dem Verantwortlichen und dem Datenexporteur festgelegt sind.[[5]](#footnote-6)

**8.2 Zweckbindung**

Der Datenimporteur verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang I.B genannten spezifischen Übermittlungszweck(e), sofern keine weiteren Weisungen seitens des Verantwortlichen, die dem Datenimporteur vom Datenexporteur mitgeteilt wurden, oder seitens des Datenexporteurs bestehen.

**8.3 Transparenz**

Auf Anfrage stellt der Datenexporteur der betroffenen Person eine Kopie dieser Klauseln, einschließlich der von den Parteien ausgefüllten Anlage, unentgeltlich zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, notwendig ist, kann der Datenexporteur Teile des Textes der Anlage vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen; er legt jedoch eine aussagekräftige Zusammenfassung vor, wenn die betroffene Person andernfalls den Inhalt der Anlage nicht verstehen würde oder ihre Rechte nicht ausüben könnte. Auf Anfrage teilen die Parteien der betroffenen Person die Gründe für die Schwärzungen so weit wie möglich mit, ohne die geschwärzten Informationen offenzulegen.

**8.4 Richtigkeit**

Stellt der Datenimporteur fest, dass die erhaltenen personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind, unterrichtet er unverzüglich den Datenexporteur. In diesem Fall arbeitet der Datenimporteur mit dem Datenexporteur zusammen, um die Daten zu berichtigen oder zu löschen.

**8.5 Dauer der Verarbeitung und Löschung oder Rückgabe der Daten**

Die Daten werden vom Datenimporteur nur für die in Anhang I.B angegebene Dauer verarbeitet. Nach Wahl des Datenexporteurs löscht der Datenimporteur nach Beendigung der Datenverarbeitungsdienste alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Datenexporteur, dass dies erfolgt ist, oder gibt dem Datenexporteur alle in seinem Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten zurück und löscht bestehende Kopien. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten stellt der Datenimporteur weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln sicher. Falls für den Datenimporteur lokale Rechtsvorschriften gelten, die ihm die Rückgabe oder Löschung der personenbezogenen Daten untersagen, sichert der Datenimporteur zu, dass er die Einhaltung dieser Klauseln auch weiterhin gewährleistet und diese Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies gemäß den betreffenden lokalen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Dies gilt unbeschadet von Klausel 14, insbesondere der Pflicht des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e, den Datenexporteur während der Vertragslaufzeit zu benachrichtigen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass für ihn Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten gelten oder gelten werden, die nicht mit den Anforderungen in Klausel 14 Buchstabe a im Einklang stehen.

**8.6 Sicherheit der Verarbeitung**

a) Der Datenimporteur und, während der Datenübermittlung, auch der Datenexporteur treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu diesen Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen sie dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und dem/den Zweck(en) der Verarbeitung sowie den mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die betroffene Person gebührend Rechnung. Die Parteien ziehen insbesondere eine Verschlüsselung oder Pseudonymisierung, auch während der Datenübermittlung, in Betracht, wenn dadurch der Verarbeitungszweck erfüllt werden kann. Im Falle einer Pseudonymisierung verbleiben die zusätzlichen Informationen, mit denen die personenbezogenen Daten einer speziellen betroffenen Person zugeordnet werden können, soweit möglich, unter der ausschließlichen Kontrolle des Datenexporteurs oder des Verantwortlichen. Zur Erfüllung seinen Pflichten gemäß diesem Absatz setzt der Datenimporteur mindestens die in Anhang II aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen um. Der Datenimporteur führt regelmäßige Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen weiterhin ein angemessenes Schutzniveau bieten.

b) Der Datenimporteur gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den Daten, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Er gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

c) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur gemäß diesen Klauseln ergreift der Datenimporteur geeignete Maßnahmen zur Behebung der Verletzung, darunter auch Maßnahmen zur Abmilderung ihrer nachteiligen Auswirkungen. Außerdem meldet der Datenimporteur die Verletzung dem Datenexporteur und, sofern angemessen und machbar, dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung enthält die Kontaktdaten einer Anlaufstelle für weitere Informationen, eine Beschreibung der Art der Verletzung (soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze), die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes der Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung etwaiger nachteiliger Auswirkungen. Wenn und soweit nicht alle Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

d) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Datenimporteur zur Verfügung stehenden Informationen arbeitet der Datenimporteur mit dem Datenexporteur zusammen und unterstützt ihn dabei, seinen Pflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 nachzukommen, insbesondere den Verantwortlichen zu unterrichten, damit dieser wiederum die zuständige Aufsichtsbehörde und die betroffenen Personen benachrichtigen kann.

**8.7 Sensible Daten**

Soweit die Übermittlung personenbezogene Daten umfasst, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Datenimporteur die in Anhang I.B angegebenen speziellen Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

**8.8 Weiterübermittlungen**

Der Datenimporteur gibt die personenbezogenen Daten nur auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen, die dem Datenimporteur vom Datenexporteur mitgeteilt wurden, an Dritte weiter. Die Daten dürfen zudem nur an Dritte weitergegeben werden, die (in demselben Land wie der Datenimporteur oder in einem anderen Drittland) außerhalb der Europäischen Union[[6]](#footnote-7) ansässig sind (im Folgenden „Weiterübermittlung“), sofern der Dritte im Rahmen des betreffenden Moduls an diese Klauseln gebunden ist oder sich mit der Bindung daran einverstanden erklärt oder falls

i) die Weiterübermittlung an ein Land erfolgt, für das ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt, der die Weiterübermittlung abdeckt,

ii) der Dritte auf andere Weise geeignete Garantien gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleistet,

iii) die Weiterübermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit bestimmten Verwaltungs-, Gerichts- oder regulatorischen Verfahren erforderlich ist oder

iv) die Weiterübermittlung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.

Jede Weiterübermittlung erfolgt unter der Bedingung, dass der Datenimporteur alle anderen Garantien gemäß diesen Klauseln, insbesondere die Zweckbindung, einhält.

**8.9 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln**

a) Der Datenimporteur bearbeitet Anfragen des Datenexporteurs oder des Verantwortlichen, die sich auf die Verarbeitung gemäß diesen Klauseln beziehen, umgehend und in angemessener Weise.

b) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können. Insbesondere führt der Datenimporteur geeignete Aufzeichnungen über die im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten.

c) Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten Pflichten erforderlich sind, und der Datenexporteur stellt diese Informationen wiederum dem Verantwortlichen bereit.

d) Der Datenimporteur ermöglicht dem Datenexporteur die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Gleiches gilt, wenn der Datenexporteur eine Prüfung auf Weisung des Verantwortlichen beantragt. Bei der Entscheidung über eine Prüfung kann der Datenexporteur einschlägige Zertifizierungen des Datenimporteurs berücksichtigen.

e) Wird die Prüfung auf Weisung des Verantwortlichen durchgeführt, stellt der Datenexporteur die Ergebnisse dem Verantwortlichen zur Verfügung.

f) Der Datenexporteur kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Datenimporteurs umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.

g) Die Parteien stellen der zuständigen Aufsichtsbehörde die unter den Buchstaben b und c genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

**MODUL VIER: Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Verantwortliche**

**8.1 Weisungen**

a) Der Datenexporteur verarbeitet die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Datenimporteurs, der als sein Verantwortlicher fungiert.

b) Der Datenexporteur unterrichtet den Datenimporteur unverzüglich, wenn er die betreffenden Weisungen nicht befolgen kann, u. a. wenn eine solche Weisung gegen die Verordnung (EU) 2016/679 oder andere Datenschutzvorschriften der Union oder eines Mitgliedstaats verstößt.

c) Der Datenimporteur sieht von jeglicher Handlung ab, die den Datenexporteur an der Erfüllung seiner Pflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 hindern würde, einschließlich im Zusammenhang mit Unterverarbeitungen oder der Zusammenarbeit mit den zuständigen Aufsichtsbehörden.

d) Nach Wahl des Datenimporteurs löscht der Datenexporteur nach Beendigung der Datenverarbeitungsdienste alle im Auftrag des Datenimporteurs verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Datenimporteur, dass dies erfolgt ist, oder gibt dem Datenimporteur alle in seinem Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten zurück und löscht bestehende Kopien.

**8.2 Sicherheit der Verarbeitung**

a) Die Parteien treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten, auch während der Übermittlung, sowie den Schutz vor einer Verletzung der Sicherheit zu gewährleisten, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den personenbezogenen Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen sie dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art der personenbezogenen Daten[[7]](#footnote-8), der Art, dem Umfang, den Umständen und dem/den Zweck(en) der Verarbeitung sowie den mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die betroffenen Personen gebührend Rechnung und ziehen insbesondere eine Verschlüsselung oder Pseudonymisierung, auch während der Übermittlung, in Betracht, wenn dadurch der Verarbeitungszweck erfüllt werden kann.

b) Der Datenexporteur unterstützt den Datenimporteur bei der Gewährleistung einer angemessenen Sicherheit der Daten gemäß Buchstabe a. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Datenexporteur gemäß diesen Klauseln verarbeiteten personenbezogenen Daten meldet der Datenexporteur dem Datenimporteur die Verletzung unverzüglich, nachdem sie ihm bekannt wurde, und unterstützt den Datenimporteur bei der Behebung der Verletzung.

c) Der Datenexporteur gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

**8.3 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln**

a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.

b) Der Datenexporteur stellt dem Datenimporteur alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten gemäß diesen Klauseln erforderlich sind, und ermöglicht Prüfungen und trägt zu diesen bei.

*Klausel 9*

**Einsatz von Unterauftragsverarbeitern**

**MODUL ZWEI: Übermittlung von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter**

a) Der Datenimporteur besitzt die allgemeine Genehmigung des Datenexporteurs für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur mindestens 45 Kalendertage im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Datenexporteur damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.

b) Beauftragt der Datenimporteur einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Datenexporteurs), so muss diese Beauftragung im Wege eines schriftlichen Vertrags erfolgen, der im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten vorsieht wie diejenigen, die den Datenimporteur gemäß diesen Klauseln binden, einschließlich im Hinblick auf Rechte als Drittbegünstigte für betroffene Personen.[[8]](#footnote-9) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass der Datenimporteur durch Einhaltung der vorliegenden Klausel seinen Pflichten gemäß Klausel 8.8 nachkommt. Der Datenimporteur stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Datenimporteur gemäß diesen Klauseln unterliegt.

c) Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, notwendig ist, kann der Datenimporteur den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.

d) Der Datenimporteur haftet gegenüber dem Datenexporteur in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Datenimporteur geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Datenimporteur benachrichtigt den Datenexporteur, wenn der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesem Vertrag nicht nachkommt.

e) Der Datenimporteur vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Datenexporteur - sollte der Datenimporteur faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sein - das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

**MODUL DREI: Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter**

a) Der Datenimporteur besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Datenimporteur unterrichtet den Verantwortlichen mindestens 45 Kalendertage im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Datenimporteur stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann. Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur über die Beauftragung des/der Unterauftragsverarbeiter/s.

b) Beauftragt der Datenimporteur einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines schriftlichen Vertrags erfolgen, der im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten vorsieht wie diejenigen, die den Datenimporteur gemäß diesen Klauseln binden, einschließlich im Hinblick auf Rechte als Drittbegünstigte für betroffene Personen.[[9]](#footnote-10) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass der Datenimporteur durch Einhaltung der vorliegenden Klausel seinen Pflichten gemäß Klausel 8.8 nachkommt. Der Datenimporteur stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Datenimporteur gemäß diesen Klauseln unterliegt.

c) Auf Verlangen des Datenexporteurs oder des Verantwortlichen stellt der Datenimporteur eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, notwendig ist, kann der Datenimporteur den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.

d) Der Datenimporteur haftet gegenüber dem Datenexporteur in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Datenimporteur geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Datenimporteur benachrichtigt den Datenexporteur, wenn der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesem Vertrag nicht nachkommt.

e) Der Datenimporteur vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Datenexporteur - sollte der Datenimporteur faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sein - das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

*Klausel 10*

**Rechte betroffener Personen**

**MODUL EINS: Übermittlung von Verantwortlichen an Verantwortliche**

a) Der Datenimporteur bearbeitet, gegebenenfalls mit Unterstützung des Datenexporteurs, alle Anfragen und Anträge einer betroffenen Person im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und der Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Klauseln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang der Anfrage oder des Antrags.[[10]](#footnote-11) Der Datenimporteur trifft geeignete Maßnahmen, um solche Anfragen und Anträge und die Ausübung der Rechte betroffener Personen zu erleichtern. Alle Informationen, die der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden, müssen in verständlicher und leicht zugänglicher Form vorliegen und in einer klaren und einfachen Sprache abgefasst sein.

b) Insbesondere unternimmt der Datenimporteur auf Antrag der betroffenen Person folgende Handlungen, wobei der betroffenen Person keine Kosten entstehen:

i) Er legt der betroffenen Person eine Bestätigung darüber vor, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, und, falls dies der Fall ist, stellt er ihr eine Kopie der sie betreffenden Daten und die in Anhang I enthaltenen Informationen zur Verfügung; er stellt, falls personenbezogene Daten weiterübermittelt wurden oder werden, Informationen über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern (je nach Bedarf zur Bereitstellung aussagekräftiger Informationen), an die die personenbezogenen Daten weiterübermittelt wurden oder werden, sowie über den Zweck dieser Weiterübermittlung und deren Grund gemäß Klausel 8.7 bereit; er informiert die betroffene Person über ihr Recht, gemäß Klausel 12 Buchstabe c Ziffer i bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen;

ii) er berichtigt unrichtige oder unvollständige Daten über die betroffene Person;

iii) er löscht personenbezogene Daten, die sich auf die betroffene Person beziehen, wenn diese Daten unter Verstoß gegen eine dieser Klauseln, die Rechte als Drittbegünstigte gewährleisten, verarbeitet werden oder wurden oder wenn die betroffene Person ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung stützt, widerruft.

c) Verarbeitet der Datenimporteur die personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung, so stellt er die Verarbeitung für diese Zwecke ein, wenn die betroffene Person Widerspruch dagegen einlegt.

d) Der Datenimporteur trifft keine Entscheidung, die ausschließlich auf der automatisierten Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten beruht (im Folgenden „automatisierte Entscheidung“), welche rechtliche Wirkung für die betroffene Person entfalten oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen würde, es sei denn, die betroffene Person hat hierzu ihre ausdrückliche Einwilligung gegeben oder eine solche Verarbeitung ist nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig und in diesen sind angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person festgelegt. In diesem Fall muss der Datenimporteur, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit dem Datenexporteur,

i) die betroffene Person über die geplante automatisierte Entscheidung, die angestrebten Auswirkungen und die damit verbundene Logik unterrichten und

ii) geeignete Garantien umsetzen, die mindestens bewirken, dass die betroffene Person die Entscheidung anfechten, ihren Standpunkt darlegen und eine Überprüfung durch einen Menschen erwirken kann.

e) Bei exzessiven Anträgen einer betroffenen Person - insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung - kann der Datenimporteur entweder eine angemessene Gebühr unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten für die Erledigung des Antrags verlangen oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

f) Der Datenimporteur kann den Antrag einer betroffenen Person ablehnen, wenn eine solche Ablehnung nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist, um eines der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Ziele zu schützen.

g) Beabsichtigt der Datenimporteur, den Antrag einer betroffenen Person abzulehnen, so unterrichtet er die betroffene Person über die Gründe für die Ablehnung und über die Möglichkeit, Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen und/oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

**MODUL ZWEI: Übermittlung von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter**

a) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich über jeden Antrag, den er von einer betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet diesen Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Datenexporteur dazu ermächtigt.

b) Der Datenimporteur unterstützt den Datenexporteur bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zu beantworten. Zu diesem Zweck legen die Parteien in Anhang II unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, durch die Unterstützung geleistet wird, sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

c) Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Datenimporteur die Weisungen des Datenexporteurs.

**MODUL DREI: Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter**

a) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur und gegebenenfalls den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von einer betroffenen Person erhält; er beantwortet diesen Antrag erst dann, wenn er vom Verantwortlichen dazu ermächtigt wurde.

b) Der Datenimporteur unterstützt den Verantwortlichen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Datenexporteur, bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 zu beantworten. Zu diesem Zweck legen die Parteien in Anhang II unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, durch die Unterstützung geleistet wird, sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

c) Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Datenimporteur die Weisungen des Verantwortlichen, die ihm vom Datenexporteur übermittelt wurden.

**MODUL VIER: Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Verantwortliche**

Die Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Beantwortung von Anfragen und Anträgen, die von betroffenen Personen gemäß den für den Datenimporteur geltenden lokalen Rechtsvorschriften oder - bei der Datenverarbeitung durch den Datenexporteur in der Union - gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 gestellt werden.

*Klausel 11*

**Rechtsbehelf**

a) Der Datenimporteur informiert die betroffenen Personen in transparenter und leicht zugänglicher Form mittels individueller Benachrichtigung oder auf seiner Website über eine Anlaufstelle, die befugt ist, Beschwerden zu bearbeiten. Er bearbeitet umgehend alle Beschwerden, die er von einer betroffenen Person erhält.

**MODUL EINS: Übermittlung von Verantwortlichen an Verantwortliche**

**MODUL ZWEI: Übermittlung von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter**

**MODUL DREI: Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter**

b) Im Falle einer Streitigkeit zwischen einer betroffenen Person und einer der Parteien bezüglich der Einhaltung dieser Klauseln bemüht sich die betreffende Partei nach besten Kräften um eine zügige gütliche Beilegung. Die Parteien halten einander über derartige Streitigkeiten auf dem Laufenden und bemühen sich gegebenenfalls gemeinsam um deren Beilegung.

c) Macht die betroffene Person ein Recht als Drittbegünstigte gemäß Klausel 3 geltend, erkennt der Datenimporteur die Entscheidung der betroffenen Person an,

i) eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts oder ihres Arbeitsorts oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Klausel 13 einzureichen,

ii) den Streitfall an die zuständigen Gerichte im Sinne der Klausel 18 zu verweisen.

d) Die Parteien erkennen an, dass die betroffene Person von einer Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vertreten werden kann.

e) Der Datenimporteur unterwirft sich einem nach geltendem Unionsrecht oder dem geltenden Recht eines Mitgliedstaats verbindlichen Beschluss.

f) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht ihre materiellen Rechte oder Verfahrensrechte berührt, Rechtsbehelfe im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften einzulegen.

*Klausel 12*

**Haftung**

**MODUL EINS: Übermittlung von Verantwortlichen an Verantwortliche**

**MODUL VIER: Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Verantwortliche**

a) Jede Partei haftet gegenüber der/den anderen Partei(en) für Schäden, die sie der/den anderen Partei(en) durch einen Verstoß gegen diese Klauseln verursacht.

b) Jede Partei haftet gegenüber der betroffenen Person, und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz für jeden materiellen oder immateriellen Schaden, den die Partei der betroffenen Person verursacht, indem sie deren Rechte als Drittbegünstigte gemäß diesen Klauseln verletzt. Dies gilt unbeschadet der Haftung des Datenexporteurs gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.

c) Ist mehr als eine Partei für Schäden verantwortlich, die der betroffenen Person infolge eines Verstoßes gegen diese Klauseln entstanden sind, so haften alle verantwortlichen Parteien gesamtschuldnerisch, und die betroffene Person ist berechtigt, gegen jede der Parteien gerichtlich vorzugehen.

d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass eine Partei, die nach Buchstabe c haftbar gemacht wird, berechtigt ist, von der/den anderen Partei(en) den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der deren Verantwortung für den Schaden entspricht.

e) Der Datenimporteur kann sich nicht auf das Verhalten eines Auftragsverarbeiters oder Unterauftragsverarbeiters berufen, um sich seiner eigenen Haftung zu entziehen.

**MODUL ZWEI: Übermittlung von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter**

**MODUL DREI: Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter**

a) Jede Partei haftet gegenüber der/den anderen Partei(en) für Schäden, die sie der/den anderen Partei(en) durch einen Verstoß gegen diese Klauseln verursacht.

b) Der Datenimporteur haftet gegenüber der betroffenen Person, und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz für jeden materiellen oder immateriellen Schaden, den der Datenimporteur oder sein Unterauftragsverarbeiter der betroffenen Person verursacht, indem er deren Rechte als Drittbegünstigte gemäß diesen Klauseln verletzt.

c) Ungeachtet von Buchstabe b haftet der Datenimporteur gegenüber der betroffenen Person, und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz für jeden materiellen oder immateriellen Schaden, den der Datenexporteur oder der Datenimporteur (oder dessen Unterauftragsverarbeiter) der betroffenen Person verursacht, indem er deren Rechte als Drittbegünstigte gemäß diesen Klauseln verletzt. Dies gilt unbeschadet der Haftung des Datenexporteurs und, sofern der Datenexporteur ein im Auftrag eines Verantwortlichen handelnder Auftragsverarbeiter ist, unbeschadet der Haftung des Verantwortlichen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegebenenfalls der Verordnung (EU) 2018/1725.

d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass der Datenexporteur, der nach Buchstabe c für durch den Datenimporteur (oder dessen Unterauftragsverarbeiter) verursachte Schäden haftet, berechtigt ist, vom Datenimporteur den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der der Verantwortung des Datenimporteurs für den Schaden entspricht.

e) Ist mehr als eine Partei für Schäden verantwortlich, die der betroffenen Person infolge eines Verstoßes gegen diese Klauseln entstanden sind, so haften alle verantwortlichen Parteien gesamtschuldnerisch, und die betroffene Person ist berechtigt, gegen jede der Parteien gerichtlich vorzugehen.

f) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass eine Partei, die nach Buchstabe e haftbar gemacht wird, berechtigt ist, von der/den anderen Partei(en) den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der deren Verantwortung für den Schaden entspricht.

g) Der Datenimporteur kann sich nicht auf das Verhalten eines Unterauftragsverarbeiters berufen, um sich seiner eigenen Haftung entziehen.

*Klausel 13*

**Aufsicht**

**MODUL EINS: Übermittlung von Verantwortlichen an Verantwortliche**

**MODUL ZWEI: Übermittlung von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter**

**MODUL DREI: Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter**

a) [Wenn der Datenexporteur in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist:] Die Aufsichtsbehörde, die dafür verantwortlich ist, sicherzustellen, dass der Datenexporteur bei Datenübermittlungen die Verordnung (EU) 2016/679 einhält, fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde (entsprechend der Angabe in Anhang I.C).

[Wenn der Datenexporteur nicht in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist, aber nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in den räumlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt und einen Vertreter gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 benannt hat:] Die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Vertreter nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 niedergelassen ist, fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde (entsprechend der Angabe in Anhang I.C).

[Wenn der Datenexporteur nicht in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist, aber nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in den räumlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, ohne jedoch einen Vertreter gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 benennen zu müssen:] Die Aufsichtsbehörde eines der Mitgliedstaaten, in denen die betroffenen Personen niedergelassen sind, deren personenbezogene Daten gemäß diesen Klauseln im Zusammenhang mit den ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen übermittelt werden oder deren Verhalten beobachtet wird, fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde (entsprechend der Angabe in Anhang I.C).

b) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, sich der Zuständigkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterwerfen und bei allen Verfahren, mit denen die Einhaltung dieser Klauseln sichergestellt werden soll, mit ihr zusammenzuarbeiten. Insbesondere erklärt sich der Datenimporteur damit einverstanden, Anfragen zu beantworten, sich Prüfungen zu unterziehen und den von der Aufsichtsbehörde getroffenen Maßnahmen, darunter auch Abhilfemaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen, nachzukommen. Er bestätigt der Aufsichtsbehörde in schriftlicher Form, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden.

**ABSCHNITT III - LOKALE RECHTSVORSCHRIFTEN UND PFLICHTEN IM FALLE DES ZUGANGS VON BEHÖRDEN ZU DEN DATEN**

*Klausel 14*

**Lokale Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die sich auf die Einhaltung der Klauseln auswirken**

**MODUL EINS: Übermittlung von Verantwortlichen an Verantwortliche**

**MODUL ZWEI: Übermittlung von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter**

**MODUL DREI: Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter**

**MODUL VIER: Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Verantwortliche** (wenn der in der EU ansässige Auftragsverarbeiter die von dem im Drittland ansässigen Verantwortlichen erhaltenen personenbezogenen Daten mit personenbezogenen Daten kombiniert, die vom Auftragsverarbeiter in der EU erhoben wurden)

a) Die Parteien sichern zu, keinen Grund zu der Annahme zu haben, dass die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Bestimmungsdrittland, einschließlich Anforderungen zur Offenlegung personenbezogener Daten oder Maßnahmen, die öffentlichen Behörden den Zugang zu diesen Daten gestatten, den Datenimporteur an der Erfüllung seiner Pflichten gemäß diesen Klauseln hindern. Dies basiert auf dem Verständnis, dass Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und nicht über Maßnahmen hinausgehen, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig sind, um eines der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Ziele sicherzustellen, nicht im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen.

b) Die Parteien erklären, dass sie hinsichtlich der Zusicherung in Buchstabe a insbesondere die folgenden Aspekte gebührend berücksichtigt haben:

i) die besonderen Umstände der Übermittlung, einschließlich der Länge der Verarbeitungskette, der Anzahl der beteiligten Akteure und der verwendeten Übertragungskanäle, beabsichtigte Datenweiterleitungen, die Art des Empfängers, den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien und das Format der übermittelten personenbezogenen Daten, den Wirtschaftszweig, in dem die Übertragung erfolgt, den Speicherort der übermittelten Daten,

ii) die angesichts der besonderen Umstände der Übermittlung relevanten Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Bestimmungsdrittlandes (einschließlich solcher, die die Offenlegung von Daten gegenüber Behörden vorschreiben oder den Zugang von Behörden zu diesen Daten gestatten) sowie die geltenden Beschränkungen und Garantien,[[11]](#footnote-12)

iii) alle relevanten vertraglichen, technischen oder organisatorischen Garantien, die zur Ergänzung der Garantien gemäß diesen Klauseln eingerichtet wurden, einschließlich Maßnahmen, die während der Übermittlung und bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bestimmungsland angewandt werden.

c) Der Datenimporteur versichert, dass er sich im Rahmen der Beurteilung nach Buchstabe b nach besten Kräften bemüht hat, dem Datenexporteur sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, und erklärt sich damit einverstanden, dass er mit dem Datenexporteur weiterhin zusammenarbeiten wird, um die Einhaltung dieser Klauseln zu gewährleisten.

d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, die Beurteilung nach Buchstabe b zu dokumentieren und sie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

e) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, während der Laufzeit des Vertrags den Datenexporteur unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er nach Zustimmung zu diesen Klauseln Grund zu der Annahme hat, dass für ihn Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten gelten, die nicht mit den Anforderungen in Buchstabe a im Einklang stehen; hierunter fällt auch eine Änderung der Rechtsvorschriften des Drittlandes oder eine Maßnahme (z. B. ein Offenlegungsersuchen), die sich auf eine nicht mit den Anforderungen in Buchstabe a im Einklang stehende Anwendung dieser Rechtsvorschriften in der Praxis bezieht. [In Bezug auf Modul drei: Der Datenexporteur leitet die Benachrichtigung an den Verantwortlichen weiter.]

f) Nach einer Benachrichtigung gemäß Buchstabe e oder wenn der Datenexporteur anderweitig Grund zu der Annahme hat, dass der Datenimporteur seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht mehr nachkommen kann, ermittelt der Datenexporteur unverzüglich geeignete Maßnahmen (z. B. technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit), die der Datenexporteur und/oder der Datenimporteur ergreifen müssen, um Abhilfe zu schaffen, [in Bezug auf Modul drei: gegebenenfalls in Absprache mit dem Verantwortlichen]. Der Datenexporteur setzt die Datenübermittlung aus, wenn er der Auffassung ist, dass keine geeigneten Garantien für eine derartige Übermittlung gewährleistet werden können, oder wenn er [in Bezug Modul drei: vom Verantwortlichen oder] von der dafür zuständigen Aufsichtsbehörde dazu angewiesen wird. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln geht. Sind mehr als zwei Parteien an dem Vertrag beteiligt, so kann der Datenexporteur von diesem Kündigungsrecht nur gegenüber der verantwortlichen Partei Gebrauch machen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Wird der Vertrag gemäß dieser Klausel gekündigt, finden Klausel 16 Buchstaben d und e Anwendung.

*Klausel 15*

**Pflichten des Datenimporteurs im Falle des Zugangs von Behörden zu den Daten**

**MODUL EINS: Übermittlung von Verantwortlichen an Verantwortliche**

**MODUL ZWEI: Übermittlung von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter**

**MODUL DREI: Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter**

**MODUL VIER: Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Verantwortliche** (wenn der in der EU ansässige Auftragsverarbeiter die von dem im Drittland ansässigen Verantwortlichen erhaltenen personenbezogenen Daten mit personenbezogenen Daten kombiniert, die vom Auftragsverarbeiter in der EU erhoben wurden)

**15.1 Benachrichtigung**

a) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, den Datenexporteur und, soweit möglich, die betroffene Person (gegebenenfalls mit Unterstützung des Datenexporteurs) unverzüglich zu benachrichtigen,

i) wenn er von einer Behörde, einschließlich Justizbehörden, ein nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes rechtlich bindendes Ersuchen um Offenlegung personenbezogener Daten erhält, die gemäß diesen Klauseln übermittelt werden (diese Benachrichtigung muss Informationen über die angeforderten personenbezogenen Daten, die ersuchende Behörde, die Rechtsgrundlage des Ersuchens und die mitgeteilte Antwort enthalten), oder

ii) wenn er Kenntnis davon erlangt, dass eine Behörde nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes direkten Zugang zu personenbezogenen Daten hat, die gemäß diesen Klauseln übermittelt wurden; diese Benachrichtigung muss alle dem Datenimporteur verfügbaren Informationen enthalten.

[In Bezug auf Modul drei: Der Datenexporteur leitet die Benachrichtigung an den Verantwortlichen weiter.]

b) Ist es dem Datenimporteur gemäß den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes untersagt, den Datenexporteur und/oder die betroffene Person zu benachrichtigen, so erklärt sich der Datenimporteur einverstanden, sich nach besten Kräften um eine Aufhebung des Verbots zu bemühen, damit möglichst viele Informationen so schnell wie möglich mitgeteilt werden können. Der Datenimporteur verpflichtet sich, seine Anstrengungen zu dokumentieren, um diese auf Verlangen des Datenexporteurs nachweisen zu können.

c) Soweit dies nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig ist, erklärt sich der Datenimporteur bereit, dem Datenexporteur während der Vertragslaufzeit in regelmäßigen Abständen möglichst viele sachdienliche Informationen über die eingegangenen Ersuchen zur Verfügung zu stellen (insbesondere Anzahl der Ersuchen, Art der angeforderten Daten, ersuchende Behörde(n), ob Ersuchen angefochten wurden und das Ergebnis solcher Anfechtungen usw.). [In Bezug auf Modul drei: Der Datenexporteur leitet die Informationen an den Verantwortlichen weiter.]

d) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, die Informationen gemäß den Buchstaben a bis c während der Vertragslaufzeit aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

e) Die Buchstaben a bis c gelten unbeschadet der Pflicht des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e und Klausel 16, den Datenexporteur unverzüglich zu informieren, wenn er diese Klauseln nicht einhalten kann.

**15.2 Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Datenminimierung**

a) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, die Rechtmäßigkeit des Offenlegungsersuchens zu überprüfen, insbesondere ob das Ersuchen im Rahmen der Befugnisse liegt, die der ersuchenden Behörde übertragen wurden, und das Ersuchen anzufechten, wenn er nach sorgfältiger Beurteilung zu dem Schluss kommt, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass das Ersuchen nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes, gemäß geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen und nach den Grundsätzen der Völkercourtoisie rechtswidrig ist. Unter den genannten Bedingungen sind vom Datenimporteur mögliche Rechtsmittel einzulegen. Bei der Anfechtung eines Ersuchens erwirkt der Datenimporteur einstweilige Maßnahmen, um die Wirkung des Ersuchens auszusetzen, bis die zuständige Justizbehörde über dessen Begründetheit entschieden hat. Er legt die angeforderten personenbezogenen Daten erst offen, wenn dies nach den geltenden Verfahrensregeln erforderlich ist. Diese Anforderungen gelten unbeschadet der Pflichten des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e.

b) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, seine rechtliche Beurteilung und eine etwaige Anfechtung des Offenlegungsersuchens zu dokumentieren und diese Unterlagen dem Datenexporteur zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig ist. Auf Anfrage stellt er diese Unterlagen auch der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung. [In Bezug auf Modul drei: Der Datenexporteur stellt die Beurteilung dem Verantwortlichen zur Verfügung.]

c) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, bei der Beantwortung eines Offenlegungsersuchens auf der Grundlage einer vernünftigen Auslegung des Ersuchens die zulässige Mindestmenge an Informationen bereitzustellen.

**ABSCHNITT IV - SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

*Klausel 16*

**Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags**

a) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.

b) Verstößt der Datenimporteur gegen diese Klauseln oder kann er diese Klauseln nicht einhalten, setzt der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur aus, bis der Verstoß beseitigt oder der Vertrag beendet ist. Dies gilt unbeschadet von Klausel 14 Buchstabe f.

c) Der Datenexporteur ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn

i) der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur gemäß Buchstabe b ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb einer einmonatigen Aussetzung, wiederhergestellt wurde,

ii) der Datenimporteur in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder

iii) der Datenimporteur einer verbindlichen Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde, die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.

In diesen Fällen unterrichtet der Datenexporteur die zuständige Aufsichtsbehörde [in Bezug auf Modul drei: und den Verantwortlichen] über derartige Verstöße. Sind mehr als zwei Parteien an dem Vertrag beteiligt, so kann der Datenexporteur von diesem Kündigungsrecht nur gegenüber der verantwortlichen Partei Gebrauch machen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

d) [In Bezug auf die Module eins, zwei und drei: Personenbezogene Daten, die vor Beendigung des Vertrags gemäß Buchstabe c übermittelt wurden, müssen nach Wahl des Datenexporteurs unverzüglich an diesen zurückgegeben oder vollständig gelöscht werden. Dies gilt gleichermaßen für alle Kopien der Daten.] [In Bezug auf Modul vier: Von dem in der EU ansässigen Datenexporteur erhobene personenbezogene Daten, die vor Beendigung des Vertrags gemäß Buchstabe c übermittelt wurden, müssen unverzüglich vollständig gelöscht werden, einschließlich aller Kopien.] Der Datenimporteur bescheinigt dem Datenexporteur die Löschung. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten stellt der Datenimporteur weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln sicher. Falls für den Datenimporteur lokale Rechtsvorschriften gelten, die ihm die Rückgabe oder Löschung der übermittelten personenbezogenen Daten untersagen, sichert der Datenimporteur zu, dass er die Einhaltung dieser Klauseln auch weiterhin gewährleistet und diese Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies gemäß den betreffenden lokalen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

e) Jede Partei kann ihre Zustimmung widerrufen, durch diese Klauseln gebunden zu sein, wenn i) die Europäische Kommission einen Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erlässt, der sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten bezieht, für die diese Klauseln gelten, oder ii) die Verordnung (EU) 2016/679 Teil des Rechtsrahmens des Landes wird, an das die personenbezogenen Daten übermittelt werden. Dies gilt unbeschadet anderer Verpflichtungen, die für die betreffende Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 gelten.

*Klausel 17*

Anwendbares Recht

**MODUL EINS: Übermittlung von Verantwortlichen an Verantwortliche**

**MODUL ZWEI: Übermittlung von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter**

**MODUL DREI: Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter**

Diese Klauseln unterliegen dem Recht eines der EU-Mitgliedstaaten, sofern dieses Recht Rechte als Drittbegünstigte zulässt. Die Parteien vereinbaren, dass dies das Recht von Deutschland ist.

**MODUL VIER: Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Verantwortliche**

Diese Klauseln unterliegen dem Recht eines Landes, das Rechte als Drittbegünstigte zulässt. Die Parteien vereinbaren, dass dies das Recht von Deutschland ist.

*Klausel 18*

**Gerichtsstand und Zuständigkeit**

**MODUL EINS: Übermittlung von Verantwortlichen an Verantwortliche**

**MODUL ZWEI: Übermittlung von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter**

**MODUL DREI: Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter**

a) Streitigkeiten, die sich aus diesen Klauseln ergeben, werden von den Gerichten eines EU-Mitgliedstaats beigelegt.

b) Die Parteien vereinbaren, dass dies die Gerichte von Deutschland sind.

c) Eine betroffene Person kann Klage gegen den Datenexporteur und/oder den Datenimporteur auch vor den Gerichten des Mitgliedstaats erheben, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, sich der Zuständigkeit dieser Gerichte zu unterwerfen.

**MODUL VIER: Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Verantwortliche**

Streitigkeiten, die sich aus diesen Klauseln ergeben, werden von den Gerichten von Deutschland beigelegt.

**Appendix**

zu den EU Standardvertragsklauseln 2021

**Annex I**

**A. Liste der Parteien**

**Datenexporteur:**

|  |  |
| --- | --- |
| Name: | Auftraggeber gem. dieses Auftragsverarbeitungsvertrages, Seite 1 |
| Anschrift: | Anschrift des in diesem Vertrag auf Seite 1 genannten Auftraggebers |
| Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson (ggf. Datenschutzbeauftragter): | Vgl. Anlage 1 Ziffer 15 |
| Tätigkeiten, die für die gemäß diesen Klauseln übermittelten Daten von Belang sind: | Vgl. Anlage 1 Ziffern 2 und 3 |
| Unterschrift und Datum | n/a |
| Rolle: | Auftraggeber |

**Datenimporteur:**

|  |  |
| --- | --- |
| Name: | Auftragnehmer gem. dieses Auftragsverarbeitungsvertrages, Seite 1 |
| Anschrift: | Anschrift des in diesem Vertrag auf Seite 1 genannten Auftragnehmers |
| Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson (ggf. Datenschutzbeauftragter): | Vgl. Anlage 1 Ziffer 11 |
| Tätigkeiten, die für die gemäß diesen Klauseln übermittelten Daten von Belang sind: | Vgl. Anlage 1 Ziffern 2 und 3 |
| Unterschrift und Datum: | n./a |
| Rolle: | Auftragnehmer |

**B. Beschreibung der Datenübermittlung**

1. Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden:

Vgl. Anlage 1 Ziffer 4

2. Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten:

Vgl. Anlage 1 Ziffer 5

3. Übermittelte sensible Daten (falls zutreffend) und angewandte Beschränkungen oder Garantien, die der Art der Daten und den verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen:

Vgl. Anlage 1 Ziffer 5 „Besondere Kategorien personenbezogener Daten“

4. Häufigkeit der Übermittlung (z. B. ob die Daten einmalig oder kontinuierlich übermittelt werden):

Vgl. Anlage 1 Ziffer 6 a)

5. Art der Verarbeitung:

Vgl. Anlage 1 Ziffer 3

6. Zwecke der Datenübermittlung und Weiterverarbeitung:

Vgl. Anlage 1 Ziffer 3

7. Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer:

Vgl. Anlage 1 Ziffer 6 b)

8. Bei Datenübermittlungen an (Unter-) Auftragsverarbeiter sind auch Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung anzugeben:

Vgl. Anlage 1 Ziffer 12

**C. Zuständige Aufsichtsbehörde**

Zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Klausel 13: Vgl. Anlage 1 Ziffer 6 c)

**Annex II**

**Technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich der zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten**

Die für diesen Annex II relevanten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in Ziffer 3 der Anlage 2 zu diesem Auftragsverarbeitungsertrag näher beschrieben.

**Annex III**

**Liste der Unterauftragnehmer**

Der Verantwortliche hat die Inanspruchnahme folgender Unterauftragsverarbeiter genehmigt:

Vgl. Anlage 1 Ziffer 12

1. Handelt es sich bei dem Datenexporteur um einen Auftragsverarbeiter, der der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt und der im Auftrag eines Organs oder einer Einrichtung der Union als Verantwortlicher handelt, so gewährleistet der Rückgriff auf diese Klauseln bei der Beauftragung eines anderen Auftragsverarbeiters (Unterauftragsverarbeitung), der nicht unter die Verordnung (EU) 2016/679 fällt, ebenfalls die Einhaltung von Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39), insofern als diese Klauseln und die gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1725 im Vertrag oder in einem anderen Rechtsinstrument zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter festgelegten Datenschutzpflichten angeglichen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter auf die im Beschluss (EU) 915/2021 enthaltenen Standardvertragsklauseln stützen. [↑](#footnote-ref-2)
2. Die Daten müssen in einer Weise anonymisiert werden, dass eine Person im Einklang mit Erwägungsgrund 26 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht mehr identifizierbar ist; außerdem muss dieser Vorgang unumkehrbar sein. [↑](#footnote-ref-3)
3. Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) regelt die Einbeziehung der drei EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen in den Binnenmarkt der Europäischen Union. Das Datenschutzrecht der Union, darunter die Verordnung (EU) 2016/679, ist in das EWR-Abkommen einbezogen und wurde in Anhang XI aufgenommen. Daher gilt eine Weitergabe durch den Datenimporteur an einen im EWR ansässigen Dritten nicht als Weiterübermittlung im Sinne dieser Klauseln. [↑](#footnote-ref-4)
4. Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) regelt die Einbeziehung der drei EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen in den Binnenmarkt der Europäischen Union. Das Datenschutzrecht der Union, darunter die Verordnung (EU) 2016/679, ist in das EWR-Abkommen einbezogen und wurde in Anhang XI aufgenommen. Daher gilt eine Weitergabe durch den Datenimporteur an einen im EWR ansässigen Dritten nicht als Weiterübermittlung im Sinne dieser Klauseln. [↑](#footnote-ref-5)
5. Siehe Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und, wenn es sich bei dem Verantwortlichen um ein Organ oder eine Einrichtung der Union handelt, Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1725. [↑](#footnote-ref-6)
6. Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) regelt die Einbeziehung der drei EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen in den Binnenmarkt der Europäischen Union. Das Datenschutzrecht der Union, darunter die Verordnung (EU) 2016/679, ist in das EWR-Abkommen einbezogen und wurde in Anhang XI aufgenommen. Daher gilt eine Weitergabe durch den Datenimporteur an einen im EWR ansässigen Dritten nicht als Weiterübermittlung im Sinne dieser Klauseln. [↑](#footnote-ref-7)
7. Hierzu zählt, ob die Übermittlung und Weiterverarbeitung personenbezogene Daten umfassen, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten enthalten. [↑](#footnote-ref-8)
8. Diese Anforderung ist gegebenenfalls vom Unterauftragsverarbeiter zu erfüllen, der diesen Klauseln gemäß Klausel 7 im Rahmen des betreffenden Moduls beitritt. [↑](#footnote-ref-9)
9. Diese Anforderung ist gegebenenfalls vom Unterauftragsverarbeiter zu erfüllen, der diesen Klauseln gemäß Klausel 7 im Rahmen des betreffenden Moduls beitritt. [↑](#footnote-ref-10)
10. Diese Frist kann um höchstens zwei weitere Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Datenimporteur unterrichtet die betroffene Person ordnungsgemäß und unverzüglich über eine solche Verlängerung. [↑](#footnote-ref-11)
11. Zur Ermittlung der Auswirkungen derartiger Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten auf die Einhaltung dieser Klauseln können in die Gesamtbeurteilung verschiedene Elemente einfließen. Diese Elemente können einschlägige und dokumentierte praktische Erfahrungen im Hinblick darauf umfassen, ob es bereits früher Ersuchen um Offenlegung seitens Behörden gab, die einen hinreichend repräsentativen Zeitrahmen abdecken, oder ob es solche Ersuchen nicht gab. Dies betrifft insbesondere interne Aufzeichnungen oder sonstige Belege, die fortlaufend mit gebührender Sorgfalt erstellt und von leitender Ebene bestätigt wurden, sofern diese Informationen rechtmäßig an Dritte weitergegeben werden können. Sofern anhand dieser praktischen Erfahrungen der Schluss gezogen wird, dass dem Datenimporteur die Einhaltung dieser Klauseln nicht unmöglich ist, muss dies durch weitere relevante objektive Elemente untermauert werden; den Parteien obliegt die sorgfältige Prüfung, ob alle diese Elemente ausreichend zuverlässig und repräsentativ sind, um die getroffene Schlussfolgerung zu bekräftigen. Insbesondere müssen die Parteien berücksichtigen, ob ihre praktische Erfahrung durch öffentlich verfügbare oder anderweitig zugängliche zuverlässige Informationen über das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein von Ersuchen innerhalb desselben Wirtschaftszweigs und/oder über die Anwendung der Rechtsvorschriften in der Praxis, wie Rechtsprechung und Berichte unabhängiger Aufsichtsgremien, erhärtet und nicht widerlegt wird. [↑](#footnote-ref-12)